# **AGB**

## Allgemeine Geschäftsbedingungen

#### 1. Vertragsgegenstand

Die folgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für den gesamten Geschäftsverkehr zwischen riatech GmbH (nachfolgend 'riatech GmbH' genannt) und dem / den Vertragspartner/n (Endkunde/n / juristische Person/en / Firmenkunde/n). Die vorliegenden allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten in der jeweils aktuellen Fassung zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses; auch dann wenn der Vertragspartner über eigene allgemeine Geschäftsbedingungen verfügt, auf solche hinweist oder vorlegt alleinig und ohne Anerkennung eigener AGB des Vertragspartners - es sei denn dies wird schriftlich bei Vertragsabschluss vereinbart. Individuelle schriftliche Vereinbarungen bleiben hiervon unberührt und gelten teilergänzend oder teilersetzend zu vorstehenden Bedingungen.

## 2. Zustandekommen des Vertrages

Der Vertrag kommt zwischen den Parteien dadurch zustande, dass riatech GmbH schriftlich, mündlich, fernmündlich (z.B. Telefon), fernschriftlich (z.B. Fax, Email, SMS) den Vertragsabschluss und / oder Auftrag bestätigt. Schriftliche Offerten seitens riatech GmbH gelten für den Zeitraum von 14 Tagen ab dem Zeitpunkt der Aussendung als verbindlich. Irrtümer oder versehentlich falsche Preisangaben heben die Verbindlichkeit auf.

Die Angebote auf der Website der riatech GmbH (www.riatech.at, www.facebook.com/riatech) gelten als unverbindlich. Sofern die Beauftragung von Serviceleistungen über den Onlineshop der riatech GmbH erfolgt, gibt der Vertragspartner durch Anklicken des Bestellbuttons in der Bestellübersicht eine verbindliche Bestellung ab. Das gleiche gilt, wenn der Kunde einen Auftrag oder eine Bestellung über andere Kommunikationsmittel, z.B. Telefon, Fax, Briefpost, eMail, erteilt. riatech GmbH ist berechtigt das kundenseitige Vertragsangebot innerhalb von 14 Tagen nach Eingang ohne Nennung von Gründen abzulehnen. Die Annahme des Vertrages kann durch die Lieferung der bestellten Ware, die Erbringung der Dienstleistung oder sonstiger Handlungen die ausdrücklich die Vertragsannahme kenntlich machen, erfolgen. Mit der Annahme ist der Vertrag zustande gekommen. Bei der Lieferung von Waren kommt der Vertrag erst mit Auslieferung der Waren zustande.

## 3. Leistungen, Preise und Entgelte

riatech GmbH kann sich zur Erfüllung ihrer Leistungspflicht Dritter bedienen. Bei sämtlichen von riatech GmbH erbrachten Serviceleistungen handelt es sich ausschließlich um Dienstverträge, es sei denn, es wurde im entsprechenden Einzelvertrag die Erbringung als Werkvertrag einzelvertraglich vereinbart. riatech GmbH behält sich bei Dienstverträgen den Rücktritt vom Vertrag vor und kann die weitere Erbringung von Leistungen verweigern wenn sich der Vertragspartner in Annahmeverzug befindet oder seine vertraglichen Mitwirkungspflichten, z.B. durch die Nichteinhaltung vereinbarter Termine, verletzt. In derartigen Fällen ist riatech GmbH berechtigt hieraus entstehende Schäden, einschließlich etwaiger Mehraufwendungen, geltend zu machen.

#### 3.1 Reparatur- und Wartungsleistungen

Die Leistung wird am Aufstellungsort des jeweiligen Gerätes oder in unserer Servicewerkstatt erbracht. Für die Leistungen sind in jedem Fall die erbrachten Anfahrt- und Arbeitszeitleistungen - unabhängig von Ergebnis, Erfolg oder Misserfolg - zu entrichten. Dies gilt auch, wenn eine Fehlerbeseitigung aufgrund von Umständen nicht erfolgen kann, die riatech GmbH nicht zu vertreten hat. riatech GmbH kann in solchen Fällen nur Vorsatz und / oder grobe Fahrlässigkeit angelastet werden. Der Leistungsaufwand (also Anfahrtskosten und / oder Arbeitszeiten sowie verbrauchte Materialien) sind in jedem Fall zu berechnen, wenn:

- die Arbeitsbedingungen aus einem vom Vertragspartner zu vertretenden Umstand nicht einwandfrei gegeben sind (z.B. Stromausfall, Leistungssperren, u.a.),
- der Vertragspartner zu einem vereinbarten Termin nicht anwesend war und / oder keinen Zugang zu den Geräten ermöglicht hat,
- der Vertragspartner zu einem vereinbarten Termin nicht in unserer Servicewerkstatt erschienen ist und entsprechende Vorbereitungen zur Auftragsausführung bereits getroffen wurden oder ein Schaden durch nicht wahrgenommenen Termin entsteht (z.B. durch Wartezeiten oder Freihalten von Arbeitsressourcen),

- der beanstandete Fehler bei der Überprüfung nicht auftritt und / oder nicht reproduzierbar ist,
- der Auftrag durch den Vertragspartner während der Leistungserbringung und / oder dem Weg zum Kunden storniert wird,
- ein notwendiges Ersatzteil nicht mehr beschaffbar ist.

Weisen die ausgeführten Arbeiten Mängel auf die sich auf vorsätzliches und / oder grob fahrlässiges Verhalten von riatech GmbH zurückführen lassen, ist der Vertragspartner berechtigt kostenfreie Nachbesserung zu verlangen. Darüber hinaus geltend gemachte Ansprüche des Vertragspartners - gleich aus welchem Rechtsgrund - sind auch für Mangelfolgeschäden ausgeschlossen. Für Beschädigungen oder Verlust des in Auftrag gegebenen Gegenstandes bei Durchführung der Serviceleistungen haftet riatech GmbH nur, wenn die Umstände auf grobe Fahrlässigkeit und / oder Vorsatz beruhen. Der Ersatzanspruch des Vertragspartners ist ausschließlich auf den Zeitwert der Sache begrenzt. Weitergehende Ansprüche sind ausgeschlossen. Die kostenfreie Nachbesserung umfasst ausschließlich die Leistungserbringung an sich und beinhaltet nicht eventuelle Anfahrtskosten sofern der entsprechende Auftragsgegenstand sich transportieren lässt und die Nachbesserung auch in unserer Servicewerkstatt erfolgen kann.

Der Vertragspartner ist verpflichtet eine regelmäßige Sicherung seiner Daten in Form von Tageskopien selbst durchzuführen. Für Datenverluste und / oder Änderungen übernimmt riatech GmbH keine Haftung.

Vor Erteilung eines Reparaturauftrages hat der Vertragspartner die Möglichkeit entsprechendes Reparaturkostenangebot (Kostenvoranschlag) zu beauftragen. Erfolgt diese Beauftragung nicht, wird die Reparatur ohne weitere Rückfrage beim Vertragspartner oder bis zu einer vorgegebenen Kostengrenze ausgeführt. Der Vertragspartner ist in diesem Fall zur Zahlung der erbrachten Leistungen verpflichtet. Ist eine Reparatur bei vorgegebenem Kostenlimit kostendeckend nicht möglich wird riatech GmbH dem Vertragspartner dies entsprechend während der Auftragsausführung mitteilen und mit dem Vertragspartner den Abschluss des Auftrages über das vorgegebene Kostenlimit oder den Abbruch unter Berechnung bisher aufgelaufener Kosten vereinbaren. Die Erstellung von Reparaturkostenangeboten / Kostenvoranschlägen ist Arbeitszeit. Die Berechnung von Kostenvoranschlägen erfolgt über vorgegebene Pauschalen jeweiliger Gerätegruppen. Die Kosten hierfür können jederzeit erfragt werden oder in unserer gültigen Preisliste ermittelt werden. Entscheidet sich der Vertragspartner nach Ausstellung des Reparaturkostenangebotes für die dort angegebene Reparatur, werden 50% der Aufwendungen für das Reparaturkostenangebot verrechnet. Entscheidet sich der Vertragspartner gegen das Reparaturkostenangebot, bleibt es bei der Berechnung der Leistungskosten für das Reparaturkostenangebot.

### 3.2 Beratungsleistungen, Unterweisung, Schulung

Sofern mit dem Vertragspartner keine andere schriftliche Vereinbarung getroffen wurde ist die telefonische Beratung oder Anleitung zur Problemlösung Arbeitszeit und wird nach Aufwand abgerechnet. riatech GmbH wird den Vertragspartner unmittelbar vor Beginn der Leistung über deren Kosten und die Abrechnungsmethode informieren. Ein Vertrag über Beratungsleistungen kommt bereits durch den Anruf des Vertragspartners bei riatech GmbH zustande.

Bei Leistungen, die vor Ort oder in unserer Servicewerkstatt erbracht werden, erhält der Vertragspartner bei Bedarf Einweisungen, Schulungen, Bedienhilfen zu installierten Produkten und / oder Geräten. Sämtliche, den ursprünglichen Auftrag umfassenden Beratungs- und / oder Schulungsleistungen, sind teilweise bereits in den Gesamtkosten inkludiert. Beratungs- und / oder Schulungsleistungen die über den ursprünglichen Auftragsumfang hinausgehen oder nicht das gleiche Thema betreffen, werden gesondert in Rechnung gestellt. riatech GmbH wird den Kunden unmittelbar vor der Berechnung zusätzlicher Kosten entsprechend informieren.

Ansprüche gegen riatech GmbH bezüglich Beratungsfehlern bestehen nur bei Vorsatz und / oder grober Fahrlässigkeit. Der Vertragspartner ist im Zweifel verpflichtet, im Vorfeld einer Beratung / Schulung / Einweisung umfassend und wahrheitsgetreu Auskunft über Erwerb, Konfiguration, Installation und / oder eigene Änderungen an einem Gerät oder installierter Software zu erteilen. Bleibt diese Informationspflicht des Vertragspartners aus, erlischt jeglicher Ersatzanspruch. Ein solcher entfällt auch bei kostenfreier Beratung / Schulung / Einweisung. Bei individuellen Schulungen ist der Vertragspartner oder dessen zu schulendes Personal zur Anwesenheit verpflichtet. Bei Fernbleiben von Schulungsveranstaltungen, wird der Honoraranspruch ggü. riatech GmbH nicht berührt. Das Fernbleiben / die Verhinderung von Schulungen / Beratung / Einweisung ist zur Kostenvermeidung mindestens 24 Stunden vor Schulungstermin per eMail oder fernmündlich mitzuteilen. Unterbleibt diese Mitteilung, trägt der Vertragspartner das Risiko der Verhinderung. Erfolgt der Rücktritt während des Leistungszeitraumes einer Schulung / Beratung, gilt der bereits erbrachte Teil der Leistungen als erbracht und wird nach Maßgabe des Vertrages entsprechend abgerechnet.

### 3.3 Installationsleistungen

Die Leistung bei Hardwarelieferungen / Waren wird durch riatech GmbH am Aufstellungsort des Gerätes erbracht. Bei Softwareinstallationen erfolgt die Leistung wahlweise in unserer Servicewerkstatt oder am Aufstellungsort des Kunden. Voraussetzung für die Installation ist je nach Auftragsumfang die uneingeschränkte Erbringbarkeit der Leistung. Bei Installation von Betriebssystemen ist dies die einwandfreie Funktion der Hardware, bei Softwareproduktinstallationen ist dies die einwandfreie Funktion der Hardware und des bereits installierten und lizenzrechtlich einwandfreien Betriebssystemes, bei Hardwareinstallationen ist dies die einwandfreie Funktion und das Vorhandensein der benötigten Umgebungsbedingungen (z.B. Strom- und Internetanschlüsse, Aufstellungsplatz, funktionierende angeschlossene Peripherie (z.B. Drucker, Netzwerkkomponenten u.a.).

Sollte aufgrund von DOI-Ware (Dead on Installation, also Ware, die bereits zum Zeitpunkt der Installation defekt war) keine erfolgreiche Leistungserbringung möglich sein, wird die bis dahin erbrachte Arbeitsleistung (Anfahrten, Arbeitszeit, verbrauchte Materialien) in Rechnung gestellt. Dies gilt auch dann, wenn eine Installation nicht abgeschlossen werden kann, weil die vorhandenen Umgebungsbedingungen (Hardwareausstattung, räumliche Entfernungen, fehlende Anschlüsse, Softwareprobleme) nicht den definierten Mindestanforderungen des Produktund Dienstleistungsanbieters entspricht. Sind zusätzliche Arbeiten zur Schaffung der Mindestvoraussetzungen notwendig (z.B. Aufrüstung,
Verkabelung, Virenentfernung, Neuinstallationen, u.a.), so werden diese Arbeiten und Zusatzaufwendungen (z.B. mehrfache Anfahrten) zusätzlich in
Rechnung gestellt.

Ausgenommen von den zuvor genannten Fällen ist das direkte Verschulden durch Vorsatz und / oder grobe Fahrlässigkeit durch riatech GmbH oder seiner angeschlossenen und / oder beauftragten Partner.

#### 3.4 Warenlieferungen

Bei Lieferung von Waren an den Vertragspartner hat riatech GmbH seine Leistungspflicht mit der Übergabe der Ware erbracht. Die Gefahr geht zum Zeitpunkt der Übergabe an den Kunden oder ein beauftragtes Versandunternehmen an den Vertragspartner über.

Zur Erprobung oder zu leihweise gelieferten Gegenständen oder Softwareprodukten, sowie vermietet überlassene Ware/n, erfolgt der Gefahrenübergang an den Vertragspartner; er ist für die sachgemäße Nutzung, deren Verlust oder missbräuchliche Verwendung verantwortlich. Auf Verlangen sind gelieferte Güter zu Lasten des Vertragspartners zu versichern.

### 3.5 Laufende Leistungen

Neben herkömmlichen Waren / Leistungen liefert riatech GmbH auch sogenannte laufende Leistungen; dies sind z.B. Internetdomains, Internetzugänge, Webhostingprodukte. Bei der Beauftragung der laufenden Leistungen ist der Vertragspartner verpflichtet diese ausdrücklich und fehlerfrei schriftlich zu benennen (z.B. Internetdomainnamen fehlerfrei bei Beauftragung zu übermitteln). Laufende Leistungen unterliegen einer Mindestvertragsdauer, die mit Schaltung / Bereitstellen der Leistung beginnt und sich nach der Mindestvertragsdauer automatisch verlängert; es sei denn, der Vertragspartner kündigt die Leistung 3 Monat vor Ablauf der regulären Laufzeit. Die Mindestvertragsdauer / Laufzeit für Webhostingpakete beträgt mindestens 6 Monate, für Internetdomains mindestens 12 Monate, bei manchen Domains auch 24 Monate. Bei laufenden Leistungen die voneinander abhängig sind, gilt die längste Mindestvertragsdauer auch für das Produkt mit geringerer regulärer Mindestvertragsdauer (z.B. Webhostingpaket in Verbindung mit einer .at Domain - die Domain unterliegt einer Vertragslaufzeit von 12 Monaten, das Webhostingpaket einer Vertragsdauer von 6 Monaten. Da beide Produkte voneinander abhängig sind, gilt als Vertragsende für das Webhostingpaket das Ende der Vertragsdauer für die angebundene Domain).

Laufende Leistungen sind auch wiederkehrende Leistungen zur Vollendung eines Projektes (z.B. Webdesign und die Wartung von Webseiten oder Grafik-/Designleistungen (Flyer, Broschüren u.ä.)).

Laufende Leistungen werden, sofern nicht anders vereinbart, ebenfalls ausschließlich im Dienstvertrag erbracht. Die Gefahr geht bei Beauftragung sofort auf den Vertragspartner über. riatech GmbH haftet nicht für Fehler, die bei der Leistungserbringung ergehen und die auf das Verschulden des Vertragspartners zurückzuführen sind (z.B. falsche Schreibweise bei Internetdomains, Druckfehler durch falsche Anlieferung von Skripten). Sofern möglich, wird riatech GmbH dem Vertragspartner vor Schaltung einen Korrekturabzug zur Verfügung stellen. Der Vertragspartner ist verpflichtet, diesen gründlich zu überprüfen und etwaige Fehler sofort ggü. riatech GmbH vor Schaltung der Leistung mitzuteilen. Weiter hat der Vertragspartner alle Vorkehrungen zu treffen um Fehler in der Lieferung der laufenden Leistungen zu verhindern. Erfolgt vom Vertragspartner keine rechtzeitige Mängelanzeige und wird nach Fristablauf eine Leistung geschaltet / ausgeführt / produziert haftet riatech GmbH nicht für etwaige bestehende Fehler, es sei denn, der bezeichnete Fehler ist auf Vorsatz und / oder grobe Fahrlässigkeit seitens riatech GmbH zurückzuführen.

riatech GmbH ist berechtigt, laufende Leistungen bei vorliegend entsprechender Gründe vollständig - also auch übergreifend vom Einzelauftrag - ggf. kostenpflichtig zu sperren oder einzustellen oder den Rücktritt vom Vertrag zu erklären. Gründe hierfür sind z.B. fehlende Bonität, Zahlungsverzug, Vertragsstreitigkeiten, Geltendmachung von Rechten Dritter.

#### 4. Lizenz und Urheberrechte

Der Vertragspartner versichert, dass er im Besitz der Lizenzrechte, der zu installierenden Software ist; für Urheberrechtsverletzungen ist der Kunde verantwortlich. Entsprechende Pflichterfüllung obliegt dem Kunden. Bei Verstoß gegen Lizenzrechte haftet der Vertragspartner alleinig und stellt riatech GmbH von jeglicher Haftung frei.

Der Vertragspartner stellt uns von sämtlichen Ansprüchen Dritter hinsichtlich der von ihm überlassenen Daten frei.

Der Vertragspartner ist für den Inhalt seiner Daten selbst verantwortlich. Er trägt die alleinige Verantwortung dafür, dass die Inhalte nicht gegen Gesetze der Republik Österreich sowie internationale Abkommen oder völkerrechtliche Verträge verstoßen. riatech GmbH lehnt grundsätzlich Aufträge ab, die öffentlichen Anstoß erregen, Pornographie im Sinne der Rechtsprechung (neues Multimedia-Gesetz) enthalten, Inhalte politisch extremistische Positionen vertreten, Personen verunglimpfen oder irgendeiner Art und Weise und gegen geltendes Recht verstoßen. Wird nach Vertragsabschluss bekannt, dass die Inhalte gegen Gesetze der Republik Österreich sowie internationale Abkommen oder völkerrechtliche Verträge verstoßen, kommen behält sich riatech GmbH das Recht vor, vom Vertrag zurückzutreten, wobei erbrachte Leistungen in Rechnung gestellt werden.

Der Vertragspartner versichert des Weiteren, dass alle Unterlagen und Materialien (Bild-Ton- und Textmaterial) nicht dem Datenschutz unterliegen, und dass keine Urheberrechte Dritter (durch deren Verarbeitung und Veröffentlichung) verletzt werden. Weiterhin trägt der Vertragspartner Sorge dafür, dass durch seine Unterlagen weder Wettbewerbsrecht noch anderes geltendes Recht verletzt wird. Sofern Vorlagen mit einem Copyright Dritter ausgestattet sind, setzt riatech GmbH ebenfalls voraus, dass der Vertragspartner das Einverständnis des Urhebers besitzt. riatech GmbH übernimmt keine Prüfungspflicht.

Wird riatech GmbH wegen der Verletzung von Urheber- bzw. sonstiger Rechten Dritter an von riatech GmbH erstellten Daten, Bildern, Texten belangt oder in Anspruch genommen oder droht eine Inanspruchnahme, so ist riatech GmbH berechtigt, die betroffenen Elemente so abzuändern oder zu ersetzen, dass Rechte Dritter nicht mehr verletzt werden. Der Vertragspartner stellt riatech GmbH von allen Ansprüchen frei, welche aus Urheberrechts- oder Eigentumsverletzungen durch in der Präsentation des Kunden veröffentlichte Inhalte oder sonstiger rechtswidriger Inhalte geltend gemacht werden. In jedem Fall ist der Kunde verpflichtet, riatech GmbH die hierbei entstandenen gerichtlichen Kosten der Rechtsverfolgung zu erstatten.

Für alle durch Ideen und Erstellung der riatech GmbH entstandene Präsentationen und Präsentationsinhalte, gleich welcher Art, sowie alle sonstigen gestalterischen und programmiertechnischen Leistungen und Entwicklungen überträgt riatech GmbH dem Vertragspartner die für den jeweiligen Zweck erforderlichen Nutzungsrechte. Die Eigentums- und Urheberrechte, damit auch Vervielfältigungsrechte, verbleiben bei riatech GmbH. Soweit nichts anderes vereinbart, wird jeweils nur das einfache Nutzungsrecht für die Verwendung an den vorgesehenen Präsentationen und Präsentationsinhalten, sowie allen sonstigen gestalterischen und programmiertechnischen Leistungen und Entwicklungen übertragen. Eine Weitergabe der Nutzungsrechte an Dritte bedarf der schriftlichen Vereinbarung. Die Nutzungsrechte gehen erst nach vollständiger Bezahlung der Vergütung über. Nach schriftlicher Vereinbarung können die Vervielfältigungsrechte (Verwertungsrechte) dem Vertragspartner übertragen werden. Jegliche Übertragung der Eigentums- und Urheberrechte an den Vertragspartner bedarf eines gesonderten Kaufvertrages. Sollte die Zustimmung von riatech GmbH zur Verbreitung an einen Dritten vorliegen, so müssen alle Kopien unsere Original-Schutzvermerke tragen.

Vorschläge des Vertragspartners oder seine sonstige Mitarbeit haben keinen Einfluss auf die Höhe der Vergütung für Entwurfsleistungen. Sie begründen kein Miturheberrecht.

riatech GmbH hat das Recht, in den veröffentlichten Präsentationen und Präsentationsinhalte, sowie alle sonstigen gestalterischen und programmiertechnischen Leistungen und Entwicklungen, genannt zu werden. Dieses schließt auch den Einbau eines Links auf der Homepageseite des Kunden, welcher auf die Homepage der riatech GmbH verweist ein. riatech GmbH ist berechtigt, jede erstellte Präsentationen, sowie sonstige Dienstleistungen als Referenz zu benennen und Muster von in Auftrag gegebenen Arbeiten für Werbezwecke, zu verwenden, zu veröffentlichen und zu verteilen.

#### 5. Datenschutz

Die Vertragspartner verpflichten sich über alle ihnen bekannt gewordenen geschäftlichen und betrieblichen vertraulichen Angelegenheiten Stillschweigen zu wahren und alle Unterlagen, Daten und Informationen aus dem Geschäftsbereich des Vertragspartners, die sie im Rahmen der Vertragsabwicklung erhalten haben, die weder offenkundig noch allgemein zugänglich sind, geheim zu halten. Diese Verpflichtung gilt auch nach Beendigung des Vertrages.

Als vertraulich gelten Informationen insbesondere dann, wenn Unterlagen mit der schriftlichen Erklärung an den Empfänger übergeben werden, dass dieser, die darin enthaltenen Informationen vertraulich zu behandeln habe oder einen entsprechenden Vertraulichkeitsvermerk aufweisen.

riatech GmbH ist berechtigt, alle Daten, die Geschäftsbeziehungen mit dem Vertragspartner betreffen, entsprechend dem Datenschutzgesetz zu verarbeiten. Ferner verpflichtet sich riatech GmbH, keine persönlichen Daten des Vertragspartners ohne seine Zustimmung an Dritte weiterzuleiten.

Bedient sich riatech GmbH Dritter zur Erbringung der angebotenen Dienste, ist riatech GmbH berechtigt, die Kundendaten im notwendigem Umfang offenzulegen, wenn dies für die Sicherstellung des Auftrages erforderlich ist. Der Vertragspartner wird über die eventuelle Notwendigkeit der Offenlegung seiner Daten unterrichtet.

Werden im Rahmen des Vertragsverhältnisses Daten als Sicherungskopie bei riatech GmbH kopiert und archiviert und evtl. über das Vertragsende hinaus aufbewahrt, so verpflichtet sich riatech GmbH, unveröffentlichte Daten vertraulich und gegenüber Dritten unzugänglich aufzubewahren.

Dem Vertragspartner ist bekannt, dass für alle Teilnehmer im Übertragungsweg die Möglichkeit besteht, übermittelte Daten abzuhören oder zu manipulieren. Dieses Risiko nimmt der Vertragspartner in Kauf und stellt diesbezüglich riatech GmbH von jeglicher Haftung frei.

Die Versendung von Daten, Unterlagen und Vorlagen, gleich welcher Art, in digitaler oder gedruckter Form bzw. auf Datenträgern, erfolgt auf Gefahr des Vertragspartners. Der Vertragspartner hat durch vorhergehende Erstellung von Sicherheitskopien einem eventuellen Datenverlust vorzubeugen. Für den Fall eines Datenverlustes ist der Vertragspartner verpflichtet die betreffenden Datenbestände nochmals unentgeltlich an riatech GmbH zu übermitteln.

## 6. Preise

riatech GmbH hält sich an individuelle schriftliche Angebotspreise (per Brief, E-Mail, Fax) für den Zeitraum von 14 Tagen gebunden. riatech GmbH behält sich wegen überwiegend individueller Leistungserbringung eine Preisabweichung von +/- 10% zwischen Angebot und späterer Rechnung vor. Diese Abweichung begründet keinen Rücktritt vom Vertrag seitens des Vertragspartners. Für die Standardserviceleistungen sind ausschließlich die Preise verbindlich die dem Vertragspartner im Zuge eines persönlichen Angebotes genannt werden. Preise im Internet oder in Printwerbung / Broschüren gelten als Anhaltspunkt und sind nicht verbindlich. Der letztendlich zu zahlende Preis ergibt sich verbindlich aus der Rechnung, die dem Vertragspartner nach Auftragsabschluss zugeht.

## 7. Informationspflichten

Der Vertragspartner ist bei der Bestellung verpflichtet, wahrheitsgemäße Angaben insbesondere zu seiner Person und allen auftragsrelevanten Gegebenheiten zu machen. Sofern sich seine, für die Geschäftsabwicklung relevanten Daten ändern, insbesondere Name, Firmenwortlaut, Anschrift, E-Mailadresse, Rufnummern, Bankverbindung, Firmenbuchnummer, UID Steuernummer ist er verpflichtet, die geänderten Daten riatech GmbH unverzüglich mitzuteilen.

Unterlässt der Vertragspartner diese Informationspflichten oder gibt er von vorneherein falsche Daten an, so kann riatech GmbH vom Vertrag zurücktreten. Der Vertragspartner ist verpflichtet, die durch ihn entstandenen Kosten (z.B. Anfahrt, Buchungskosten, usw.) zu tragen, die durch sein Verschulden entstanden sind. Der Rücktritt wird schriftlich erklärt. Die Schriftform ist auch durch Übersendung einer E-Mail gewahrt.

Entstehen für den Vertragspartner auf Grund von Änderungen in diesen AGB bzw. in den Preislisten der riatech GmbH Nachteile, hat der Vertragspartner innerhalb von 14 Tagen nach Zugang der Änderungshinweise das Recht, zur fristlosen Kündigung. Die Zahlungspflicht für bis zum Kündigungstermin erbrachte Leistungen bleibt davon unberührt.

Widerrufsrecht: Vereinbarungen können innerhalb von 10 Tagen per Post, Fax oder signierter E-Mail widerrufen werden.

Stornierungen bzw. nicht fristgerechte Kündigungen von Aufträgen durch den Vertragspartner sind nur mit schriftlicher Zustimmung der riatech GmbH möglich. Ist riatech GmbH mit einem Storno bzw. einer nicht fristgerechten Kündigung einverstanden, so ist riatech GmbH zur Geltendmachung eines Schadensersatzes bis zur vollen Höhe des Auftragswertes berechtigt.

### 8. Zahlungspflichten

Zahlungen an riatech GmbH sind - sofern keine gesonderte Vereinbarung vorliegt - sofort und ohne Abzug fällig. Das Recht zur Aufrechnung steht dem Vertragspartner nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt worden sind oder diese zwischen riatech GmbH und dem Vertragspartner unstrittig sind. Der Vertragspartner kann ein Zurückbehaltungsrecht nur ausüben, wenn sein Gegenanspruch auf demselben Vertragsverhältnis beruht. Der Vertragspartner kommt spätestens in Verzug, wenn er nicht innerhalb von 10 Tagen nach Fälligkeit und Zugang der Rechnung, Zahlung leistet.

## 9. Gewährleistung und Haftung

Innerhalb des gesetzlichen Gewährleistungszeitraumes hat der Vertragspartner einen Anspruch auf Nacherfüllung (Nachbesserung oder Ersatzlieferung). Der Vertragspartner ist bei zweimaligem Fehlschlagen der Nacherfüllung nach seiner Wahl berechtigt, Minderung zu verlangen oder vom Vertrag zurückzutreten.

Ansprüche des Vertragspartners auf Gewährleistung sind davon abhängig, ob offensichtliche Mängel innerhalb von einem Monat nach Bekanntwerden, und nicht offensichtliche Mängel innerhalb des verkürzten gesetzlichen Gewährleistungszeitraumes von 12 Monaten angezeigt werden. Ein Gewährleistungsanspruch besteht nur, wenn sich die gelieferte Leistung / die Ware in unverändertem Zustand befindet (Softwareprodukte oder Leistungen durch Arbeiten an Softwareprodukten werden grundsätzlich im Dienstvertrag erbracht und sind daher von der Gewährleistung ausgeschlossen, auch deshalb weil diese Produkte bei der Nutzung durch den Vertragspartner stetig verändert werden). Handelsrechtliche Vorschriften bleiben hiervon unberührt. Der Vertragspartner ist verpflichtet, riatech GmbH die Überprüfung der fehlerhaften Leistung und die Beseitigung des Mangels zu gestatten.

riatech GmbH haftet für sämtliche Schäden (auch Körperschäden) die beim Vertragspartner eintreten nur insoweit, als sie auf eine vorsätzliche und / oder grob fahrlässige Pflichtverletzung durch riatech GmbH, seiner gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen zurückzuführen sind.

Erkennbare Mängel und Schäden sind der riatech GmbH unverzüglich anzuzeigen.

Der Vertragspartner hat alle erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um Schäden zu verhindern und zu minimieren. Er hat riatech GmbH die Feststellung und die Beseitigung von Mängeln zu ermöglichen, und zu diesem Zweck, Zugang zu seinen Räumen und Einrichtungen zu gewähren. Soweit Störungen und Schäden im Verantwortungsbereich des Vertragspartners liegen, sind riatech GmbH alle Aufwendungen zu ersetzen, die im Zusammenhang mit der Ursachenermittlung und Störungs- oder Schadensbeseitigung entstanden sind.

Eine Gewährleistung der Richtigkeit der vom Vertragspartner als Vorlage gelieferten Inhalte, besteht seitens der riatech GmbH nicht.

Bei der Beantragung und Zuteilung von Webspace und Domainnamen fungiert riatech GmbH lediglich als Vermittler zwischen dem Vertragspartner und einer Organisation zur Webspace- und/oder Domainvergabe. riatech GmbH kann keine Gewähr für die Verfügbarkeit und Registrierung der vom Vertragspartner beantragten Domainnamen sowie die wunschgemäße Zurverfügungstellung von Webspace gewährleisten. riatech GmbH verweist ausdrücklich auf die AGB bzw. Allgemeinen Nutzungsbedingungen des jeweiligen Webhosters / Providers.

Schadensersatzansprüche aus Unmöglichkeit, positiver Forderungsverletzung, Verschulden bei Vertragsschluss und unerlaubter Handlung sind sowohl gegenüber riatech GmbH, als auch gegenüber der Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen der riatech GmbH ausgeschlossen, insoweit nicht vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln vorliegt. Die Haftung für schriftlich von riatech GmbH zugesicherte Eigenschaften, bleibt unberührt. riatech GmbH haftet auch nicht für entgangenen Gewinn und für indirekte Schäden oder sonstige Vermögensschäden, unabhängig davon, ob diese beim Kunden oder bei Dritten entstehen, soweit nicht vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln vorliegt.

## 10. Eigentumsvorbehalt

riatech GmbH, seine Partner und / oder Erfüllungsgehilfen, behalten sich das Eigentum an gelieferten Waren bis zur Bezahlung des vollständigen Rechnungsbetrages vor.

Bei Zahlungsverzug des Vertragspartners ist riatech GmbH und / oder seine Partner und / oder Erfüllungsgehilfen berechtigt vom Vertrag

zurückzutreten und die gelieferten Waren zurückzuholen. Ein weiterer Verzugsschaden bleibt davon unberührt. Der Vertragspartner erklärt ausdrücklich, den Zugang zu gelieferten und unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren unter allen Umständen zu ermöglichen und erklärt vorab, den Verzicht auf die Verwehrung des Zugangs. Der Vertragspartner kann auf unter Eigentumsvorbehalt stehende Ware, keinen Nutzungsanspruch stellen, auch wenn die gelieferten und unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren für die Fortführung seines Geschäftsbetriebes oder sonst wie existenziell notwendig ist.

Solange der Eigentumsvorbehalt an der gelieferten Ware besteht, darf diese weder an Dritte verpfändet, noch sicherungsübereignet werden. Sollten die Rechte von riatech GmbH oder seiner Partner und / oder Erfüllungsgehilfen durch Dritte beeinträchtigt werden, oder solches drohen, hat der Vertragspartner riatech GmbH unverzüglich hierüber zu benachrichtigen und alle Informationen, die geeignet sind, die Rechte von riatech GmbH zu wahren, zur Verfügung zu stellen. Der Vertragspartner hat in diesem Fall die Verpflichtung, auf die Rechte von riatech GmbH hinzuweisen.

#### 11. Schutzrechte

Der Vertragspartner sichert zu, und haftet gegenüber riatech GmbH dafür, dass er, die von riatech GmbH geprüften Daten und etwaige zugrunde liegende Software, zu Recht und in Einklang mit den einschlägigen Lizenzbestimmungen und anderen gesetzlichen Bestimmungen, erworben hat und zu deren Nutzung befugt ist. Weiter erklärt der Vertragspartner, dass er berechtigt ist, diese Daten im Rahmen des Auftrags vollständig gegenüber riatech GmbH zugänglich zu machen. riatech GmbH weist darauf hin, dass personenbezogene Daten per EDV gespeichert werden, um einen ordnungsgemäßen Geschäftsablauf zu gewährleisten. Gemäß Datenschutzgesetz setzen wir den Vertragspartner hiermit von der Speicherung bzw. Übermittlung der personenbezogenen Daten in Kenntnis.

#### 12. KSV Klausel

Der Kunde ist damit einverstanden, dass riatech GmbH bei dem, für den Wohnsitz oder Unternehmenssitz des Kunden zuständigen, KSV (Kreditschutzverband von 1870), oder bei einer entsprechenden anderen Wirtschaftsauskunftei Auskünfte einholt. riatech GmbH ist berechtigt, den genannten Auskunfteien Daten des Kunden aufgrund nicht vertragsgemäßer Abwicklung (z. B. beantragter Mahnbescheid bei unbestrittener Forderung, erlassener Vollstreckungsbescheid, Zwangsvollstreckungsmaßnahmen) zu übermitteln. Soweit während des Vertragsverhältnisses solche Daten aus anderen Vertragsverhältnissen bei KSV oder anderen Auskunfteien anfallen, kann riatech GmbH hierüber ebenfalls Auskunft erhalten. Die jeweilige Datenübermittlung und Speicherung erfolgt nur, soweit dies zur Wahrung berechtigter Interessen von riatech GmbH, eines Kunden des KSV oder einer anderen entsprechenden Auskunftei oder der Allgemeinheit erforderlich ist und dadurch schutzwürdige Belange des Kunden nicht beeinträchtigt werden.

### 12. Gerichtsstand und Schlussbestimmungen

Für diese Geschäftsbedingungen, sowie die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen riatech GmbH und dem Kunden gilt das Recht der Republik Österreich als vereinbart. Die Anwendung des UN-Übereinkommens über Verträge über den internationalen Warenverkauf vom 11. April 1988 (UN-Kaufrecht, CISG) ist ausgeschlossen. Soweit der Vertragspartner Unternehmer im Sinne des UGB, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentliches Sondervermögen ist, ist der Geschäftssitz der riatech GmbH auch der Gerichtsstand. riatech GmbH ist berechtigt, den Vertragspartner auch an seinem Wohnsitzgericht zu verklagen. Sofern sich aus dem jeweiligen Auftrag nichts anderes ergibt, ist der Geschäftssitz der riatech GmbH auch der Erfüllungsort.

Sollte eine Bestimmung in diesen Geschäftsbedingungen oder eine sonstige Bestimmung im Rahmen sonstiger Vereinbarungen ganz oder teilweise unwirksam sein, gilt als vereinbart, dass entsprechende Bedingung durch eine solche auch einzelvertraglich als ersetzt gilt, die der unzulässigen Bedingung am nächsten kommt. Ist dies nicht möglich, gelten die gesetzlichen Bestimmungen der Republik Österreich als Ersatz der unwirksamen Einzelbedingung. Eine Unwirksamkeit einzelner oder mehrerer Bedingungen dieser Geschäftsbedingungen berührt nicht die Wirksamkeit der übrigen Bedingungen.